

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 184.

Mittwoch den 3. Juli.

1850.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in der Leipziger Zeitung erschienene Bekanntmachung des Königlichen Ministerium des Innern vom 12. d. Mon., die Grabcassen und ähnliche Anstalten betreffend, hat uns die Königliche Kreisdirection allhier einige Exemplare der darin erwähnten Druckschrift

„Die Grabcassen. Ihre Einrichtung und Verwaltung, so wie die Reorganisation der bestehenden fehlerhaften Institute. Im Auftrage der Königlich Sächsischen Regierung verfaßt von Dr. Carl Seym, Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften an der Thomasschule zu Leipzig. Leipzig, G. Wigands Verlag. 1850.“

zur Vertheilung an die Vorstände derartiger Institute und zu sonstiger Verbreitung an hiesigem Orte zugehen lassen. Demzufolge haben wir Veranlassung getroffen, daß die Vorsteher der hier bestehenden Grabcassen je ein Exemplar besagter Druckschrift — so weit der Vorrath reicht — bei der Expedition unserer Zweiten Abtheilung in Empfang nehmen, Andere aber, welche sich dafür interessieren, die Schrift auf dem Rathhaussaale, wo dieselbe während der nächsten vier Wochen ausgehängt sein wird, einsehen können.

Leipzig den 27. Juni 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath. Iphofen.

### Morgen Donnerstag den 4. Juli a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, die Erbauung eines neuen Schulgebäudes für die Freischule betr.

### Die neue Postordnung.

In der Absicht, die Staatspostanstalt ihrer wesentlichsten Bestimmung, der Förderung und Erleichterung des öffentlichen und Privatverkehrs, immer mehr zuzuführen und das Posttar- und Expeditionswesen nach so einfachen Grundsätzen zu regeln, als dies erforderlich scheint, wenn dem sich immer weiter ausdehnenden Umfange des Postverkehrs, wie den gleichzeitig gesteigerten Ansprüchen an die Pünctlichkeit und Schnelligkeit des erstern nach Möglichkeit Genüge geleistet werden soll, hat unsere Regierung die bestehenden Kapvorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und in diesen Tagen eine neue Postordnung ergehen lassen, welche vom 1. Juli d. J. in Wirksamkeit ist.

Da die Bestimmungen derselben zum Theil sehr wesentlich von den bisherigen abweichen und dies eine beinahe alle Kreise des Publicums mehr oder minder berührende Angelegenheit ist, so geben wir in Nachstehendem einen Auszug der wichtigsten Bestimmungen desselben.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Postmeile.) Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung das Maß der Postmeile zu 7500 Metern oder 13241,987 Dresdner Ellen durchgängig zum Grunde gelegt.

§. 2. (Tarifung nach directer Entfernung.) Das Porto wird nur nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen erhoben, ohne Berücksichtigung des längern Postcourses, auf welchem der zu tarirende Gegenstand spedit wird.

§. 3. (Portomeilenzeiger.) Die bei den Postanstalten aushängenden Portomeilenzeiger geben die Entfernungen an, nach welchen bei denselben das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird.

§. 4. (Erhebung nach Postcoursmellen.) Das Personengeld bei den Staatsposten, so wie das Extrapost- und Courriergeld, ingleichen die Staffetten-Mittgebühren werden nicht nach den im Portomeilenzeiger angegebenen directen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeilen, bis zur Fünftelmeile erhoben.

§. 5. (Gewicht.) Für alle Gewichtbestimmungen bei der Post-

verwaltungen bildet die Gewichtseinheit das Pfund (Zollgewicht) gleich  $\frac{1}{2}$  Kilogramm oder 500 Grammen, welches in 32 Lothe getheilt wird.

Die Auswiegung erfolgt bis zu Sechzehntel-Lothen ( $\frac{1}{16}$  Loth).

§. 6. (Portoberechnung in Neugroschen.) Das Porto ist in Neugroschen und halben Neugroschen zu berechnen und auf den Adressen auszuzeichnen.

Wenn bei der Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige sich ergeben, so werden gerechnet und erhoben

1 und 2 Pf.	gar nicht,
3 = 4 =	gleich $\frac{1}{2}$ Rgr.
6 = 7 =	
8 = 9 =	= 1 =

Eine Ausnahme hiervon tritt lediglich in Bezug auf Kreuzbandsendungen ein (s. §. 10).

Bruchtheile eines Pfennigs werden für volle Pfennige gerechnet.

#### II. Briefportotaxe.

§. 7. (Briefportotaxe.) Für die innerhalb des sächsischen Postbezirks gewechselte Correspondenz ist an Briefporto zu erheben:

bis mit 5 Meilen	$\frac{1}{2}$ Rgr.
über 5 bis mit 15 Meilen	1 =
über 15 Meilen	2 =

für den einfachen Brief.

Als einfache Briefe werden diejenigen behandelt, welche nicht mehr als ein Loth wiegen.

Schwerere Schriftensendungen zahlen doppeltes Porto so lange, bis das Packporto mehr beträgt.

Sollte sich zeigen, daß Schriftensendungen über 2 Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so ist die einfache Brieftaxe so vielfach zu erheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

§. 8. (Frankirungsfreiheit.) Alle Brieffsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, mit Ausnahme der Briefe an Se. Maj. den König, an die Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder des Königlichen Hauses, ingleichen an Se. Hoheit den Herzog von Sachsen-Altenburg und die Höchsten Mitglieder des Herzoglichen Hauses, wie an die Königlichen und Herzoglichen Ministerien, welche frankirt werden müssen.